



I.

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
Herrn Bezirksausschussvorsitzenden  
Jörg Spengler  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom  
30.05.2022

Ihr Zeichen  
BVII 4.3 / 05/22

Unser Zeichen  
KVR-I/222-Man

Datum  
12.09.2022

**Parties an der Isar: Sperrung der Bereiche unter der Wittelsbacher- und Reichenbachbrücke zur Verhinderung des Musikhalls**

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 04037 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 18.05.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,

in der Sitzung des Bezirksausschusses 5 am 18.05.2022 wurde das Bürgeranliegen zur Sperrung der Bereiche unter der Wittelsbacher- und Reichenbachbrücke beschlossen. Ursprung dafür findet sich in der E-Mail vom 28.04.2022, in der sie den Vorschlag zur Sperrung der Brückenbereiche anbringt. Grund dafür ist der Hall unter den Brücken, welcher die Musik der dort feiernden Jugendlichen verstärkt weiterträgt. Dies führe zu einer hohen Lärmbelastung für die Anwohner\*innen.

Der Bereich an der Isar, insbesondere zwischen der Wittelsbacher- und Reichenbachbrücke ist durch seine gute Erreichbarkeit und die zahlreichen Aufenthaltsflächen seit jeher ein beliebter Ort für eine hohe Anzahl an Besucher\*innen. Auch die ansässigen Gastronomiebetriebe machen den Standort sehr attraktiv. Durch die derzeitigen (spät-)sommerlichen Temperaturen ist der Drang nach draußen bei vielen Münchener\*innen sehr groß. Besonders junge Menschen nutzen den oben genannten Bereich, insbesondere seit Corona, vermehrt für gemeinsame Zusammenkünfte und Feierlichkeiten. Hierbei kommt es immer wieder zu Nutzungskonflikten zwischen den jungen Menschen und den Anwohner\*innen.

Die Landeshauptstadt München steht in laufendem Kontakt mit der Polizei München, um die Lage entsprechend beurteilen zu können. Diese teilte uns bereits mit, dass es aufgrund der warmen Witterung vermehrt zu Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum kam. Auch die Bereiche um die Isar stellen einen beliebten Anziehungspunkt dar. Die damit verbundene Grundlautstärke sowie der zusätzliche Lärm von mitgebrachten Musikboxen sorgten regelmäßig für Ein-

Öffnungszeiten:  
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr  
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr  
16.00-18.00 Uhr nur mit Termin  
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:  
[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)

sätze aufgrund von Ruhestörungen. Die Anzahl der Einsätze ist jedoch nicht überproportional hoch. Die Polizeipräsenz in diesem Bereich wurde bereits erhöht. Insbesondere an den Wochenenden kontrollieren die zuständigen Polizeiinspektionen schwerpunktmäßig den Bereich um die Isar und führen lageabhängig verstärkt Maßnahmen durch.

Um die aktuelle Lage vor Ort noch besser einschätzen und alle rechtlichen Möglichkeiten in Betracht ziehen zu können, haben wir von unterschiedlichen Referaten Stellungnahmen angefordert. Dazu wie folgt:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Abteilung Immissionsschutz Süd, teilte uns Folgendes mit:

„1. Zu der Frage, ob die Benutzung tragbarer Musikboxen unter der Wittelsbacher- und der Reichenbachbrücke verboten werden können:

Für den Erlass eines solchen Verbots bietet das Immissionsschutzrecht keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Da die beim Betrieb der Geräte entstehenden Lärm-Immissionen unmittelbar vom Verhalten ihrer Benutzer abhängig sind, sind sie immissionsschutzrechtlich als sogenannter „verhaltensbezogener Lärm“ einzuordnen.

Das bedeutet, dass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der zur seiner Durchführung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, wie z. B. die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), nicht anwendbar sind. Die bundesrechtlichen Regelungen können daher auch nicht als Rechtsgrundlage für ein Verbot dienen.

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ist grundsätzlich anwendbar. Allerdings ermöglicht Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG den Gemeinden lediglich, die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten mittels einer gemeindlichen Verordnung zu regeln, nicht aber, sie zu verbieten. § 2 der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HML) enthält bereits entsprechende Regelungen. Für den von der Anwohnerin beschriebenen Betrieb von Musikboxen ab 22 Uhr gilt insbesondere § 2 Abs. 2 HML:

„In der Zeit von 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist“.

Eine Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Ein entsprechendes Verfahren kann allerdings nur dann eingeleitet werden, wenn der verantwortliche Störer bekannt ist. Es ist daher richtig, den betroffenen Anwohnern zu raten, sich bei starker oder später Lärmbelästigung an die Polizei zu wenden, weil nur deren Beamte vor Ort die erforderlichen Personalien ermitteln können. Zuständig für die Durchführung entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die zentrale Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats.

2. Zu der Frage des Bezirksausschusses nach einem Merkblatt für Lautstärkegrenzen:

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat kein solches Merkblatt aufgelegt. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, kommen die anlagenbezogenen Vorschriften des BImSchG und damit auch die in der TA-Lärm aufgeführten Richtwerte nicht zur Anwendung. Ein Merkblatt zu erstellen, aus dem konkret einzuhaltende Grenzen für die Lautstärke der Musikanlagen hervorgehen, ist daher so nicht möglich.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) bietet auf seiner Internetseite das Merkblatt „Schall – erfreulich und schädlich zugleich“ zum kostenlosen Download an (<https://www.lfu.bayern.de/publikationen>).

Es enthält allgemeine Informationen zum Thema Lärm, u. a. auch eine Darstellung, ab welchen Lautstärken gesundheitliche Schäden möglich sind.

Vor dem Hintergrund, dass die Benutzer der Musikanlagen mit der festen Absicht, mit lauter Musik unter den Brücken zu feiern, an die Isar kommen, halten wir die Verteilung eines solchen oder ähnlichen Merkblattes an die Feiernden jedoch nicht für zielführend.

Insbesondere, wenn bereits Alkohol getrunken wurde, ist davon auszugehen, dass sie den Informationen zum Thema Lärm kaum Beachtung schenken werden.“

Das Baureferat teilte uns zu der Thematik mit:

„Das Baureferat stellt in seiner Funktion als Eigentümer und unterhaltspflichtige Fachdienststelle den Isarraum der Bürgerschaft zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehören in erster Linie den Hochwasserschutz für München sicher zu stellen und die genutzten Bereiche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von Müll zu befreien. Sperrungen einzelner Isarabschnitte, insbesondere unter den Brücken infolge von Lärm, liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Baureferates.

Mit seiner Kampagne „Wahre Liebe ist“ versucht das Baureferat überdies die Nutzer\*innen für einen sensiblen Umgang mit der Isar zu motivieren.“

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates, Abteilung allgemeine Gefahrenabwehr, ist des Weiteren zu beachten, dass die Sperrung von bestimmten öffentlichen Bereichen zur Einschränkung der grundrechtlich garantierten allgemeinen Handlungsfreiheit von einer Vielzahl von betroffenen Personen führt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Aus den Stellungnahmen der anderen Referate und den Informationen der Polizei ist jedoch derzeit nicht ersichtlich, dass eine der Schranken das Eingreifen in die allgemeine Handlungsfreiheit rechtfertigt. Die sicherheitsrechtliche Sperrung eines bestimmten öffentlichen Bereiches lässt sich nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für bestimmte Rechtsgüter rechtfertigen. Dazu zählen das Leben, die Gesundheit und Freiheit von Menschen sowie Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Eine sicherheitsrechtliche Sperrung im Sinne eines Aufenthalts- und/oder Betretungsverbotes für einen bestimmten Bereich wird beispielsweise bei einem Bombenfund zur Absperrung des Sprengradius erlassen, um das Leben und die Gesundheit von Menschen sicherzustellen. Eine solche oder ähnlich gewichtete Gefahr ist durch den Lärm von Musikboxen nicht gegeben. Ebenfalls sind keine Gründe ersichtlich, weshalb eine

Sperrung der Brückenbereiche und damit die Einschränkung der Rechte Dritter zu rechtfertigen wäre.

Eine Möglichkeit für die Entlastung der Interessen- bzw. Nutzungskonflikte der Anwohner\*innen und der Feiernden bietet das Allparteiliche Konfliktmanagement der Landeshauptstadt München (AKIM). AKIM kommt an öffentlichen Plätzen, Straßen und Grünanlagen zum Einsatz, wo Konflikte und Beschwerdelagen zwischen zwei oder mehreren Parteien auftreten. Sie betreuen verschiedene Bereiche und sensibilisieren die Feiernden, um mögliche Konflikte bereits im Voraus zu vermeiden und gemeinsame Lösungen zu finden.

Abschließend möchten wir Ihnen versichern, dass uns die Belastung für die Anwohner\*innen bewusst ist, wir aufgrund dessen ein besonderes Augenmerk auf den Bereich entlang der Isar gelegt haben und eng mit der Polizei und der gesamten Stadtverwaltung zusammen arbeiten, um die rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Wie bereits vom Referat für Klima- und Umweltschutz erwähnt, sind bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen und Belästigungen der Allgemeinheit bereits bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, sofern der Polizei die Personalien der Störenden bekannt sind. Wir empfehlen den Bürger\*innen daher weiterhin umgehend die Polizei zu kontaktieren, sofern sie sich durch die Musik in ihrer Ruhe gestört fühlen. Nur so können die Personalien der Störer\*innen festgestellt und gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Wir hoffen damit Ihr Anliegen und Ihre Fragen beantwortet zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen